

Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 38/2012

zum Herausnehmen

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf
Donnerstag, 18. Oktober 2012,
19.30 Uhr

im Mittenza eine Gemeinde-
versammlung angesetzt zur
Behandlung folgender

Traktanden

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2012
- Leistungsvereinbarung SPITEX MuttENZ (Nr. 14.110) und Leistungsvereinbarung Verein für Alterswohnen MuttENZ (Nr. 14.400), Teilrevisionen
Geschäftsvertretung:
GR Hanspeter Ruesch
- Schulraumplanung Primarschule
Geschäftsvertretung:
GR Thomi Jourdan,
GR Franziska Stadelmann,
GR Marcus Müller
- Antrag Marie-Louise Simendinger gemäss § 68 Gemeindegesezt, Aufhebung des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 3. März 1994 (Nr. 16.200)
Geschäftsvertretung:
GR Heidi Schaub
Antrag des Gemeinderates:
Nichterheblicherklärung
- Anfrage SP MuttENZ (Martin Thurnheer und Bruno Kappeler) gemäss § 69 Gemeindegesezt, Kostenbeteiligung der Verursacher an Muttener Wasseraufbereitung
Geschäftsvertretung:
GR Joachim Hausammann
- Anfrage CVP MuttENZ (Rita Bachmann-Scherer) gemäss § 69 Gemeindegesezt, SBB übergibt den Billettverkauf an Valora
Geschäftsvertretung:
GP Peter Vogt
- Mitteilungen des Gemeinderates
- Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Leistungsvereinbarung SPITEX MuttENZ (Nr. 14.110) und Leistungs-

vereinbarung Verein für Alterswohnen MuttENZ (Nr. 14.400), Teilrevisionen

1. Ausgangslage

Aufgrund der grossen Belastung des Departementsvorstehers durch Einsitze in diversen Vorständen und Stiftungsräten im Bereich Soziales und Gesundheit wurde im Jahr 2011 eine Überprüfung der Strukturen durch das Büro Schiess in Aarau veranlasst. Dieses gab die Empfehlung, die Rolle des Departementsvorstehers resp. der Departementsvorsteherin zu klären. Es gehe nicht an, dass ein Mitglied des Leistungsbestellers (Gemeinderat) im Vorstand des Leistungserbringers (Spitex, Verein für Alterswohnen) präsent sei. Dies führe zu Rollenkonflikten, weshalb der Rückzug aus den entsprechenden Vorständen anzuraten sei. Die notwendigen Kontakte seien durch andere Koordinationsgefässe zu gewährleisten.

Diesen Ratschlägen ist der Gemeinderat gefolgt. Er mandatierte das Departement Soziales und Gesundheit, mit der SPITEX MuttENZ und dem Verein für Alterswohnen eine Teilrevision der Leistungsvereinbarung Pflegewohnungen (Nr. 14.110) vom 27.11.2009 und der Leistungsvereinbarung Alters- und Pflegeheime (Nr. 14.400) vom 27.11.2009 zu verhandeln. Dabei standen folgende Anliegen im Vordergrund:

1. Beide Leistungsvereinbarungen sollen das Pflegebetten-Konzept der Gemeinde MuttENZ als Basis der künftigen Ausrichtung der Tätigkeit enthalten. Dieses Konzept ist Grundlage der zweigleisigen Deckung des Pflegebettenbedarfs mittels Pflegewohnungen und Alters- und Pflegeheimen.

2. In beiden Leistungsvereinbarungen soll der Artikel gestrichen werden, der den Einsitz des Vorstehers/der Vorsteherin des Departementes Soziales und Gesundheit in den Vorständen der jeweiligen Vereine verlangt. An dessen Stelle soll in den Leistungsvereinbarungen ein Artikel aufgenommen werden, der regelmässige Koordinationsgespräche zwischen einer Delegation des Gemeinderates (unter der Leitung des Departementsvorstehers resp. der Departementsvorsteherin) und den Leistungserbringenden festlegt. Damit soll

die Kooperation unter den Leistungserbringenden stationärer Pflege gefördert und die Koordination zwischen Leistungsbestellerin und den Leistungserbringenden intensiviert werden.

3. Beide Leistungsvereinbarungen sollen einen Artikel enthalten, der auf die Möglichkeit zum Abschluss von Detailvereinbarungen hinweist. Damit können die Leistungsvereinbarungen weiterhin schlank und flexibel gehalten und Details, wie z.B. die Handhabung der Wartelisten oder die Gestaltung der Koordinationsgespräche, in separaten Vereinbarungen geregelt werden.

2. Erörterungen

Da beide Leistungsvereinbarungen erst vor verhältnismässig kurzer Zeit revidiert wurden, ist der Änderungsbedarf überschaubar. Die Teilrevisionen beinhalten insbesondere keine gravierenden materiellen Änderungen der geltenden Leistungsvereinbarungen.

Neben den oben genannten Änderungen werden insbesondere eine Anpassung der Bezeichnung entsprechend dem offiziellen Namen des Vereins für Alterswohnen (vormals *Gemeinnütziger Verein für Alterswohnen*) sowie gewisse redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

3. Reaktionen aus der Vernehmlassung

Folgende Parteien haben sich zu den Teilrevisionen vernehmen lassen: «um» unabhängige muttENZ, EVP MuttENZ, CVP MuttENZ und FDP MuttENZ.

Die unabhängigen muttENZ monieren die fehlende gemeinsame Warteliste des Vereins für Alterswohnen und der Spitex, beantragen eine Änderung von Ziffer 3ter mit dem Zusatz, dass separate Vereinbarungen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, und sind der Ansicht, dass Heimtaxen und Budget einen direkten Zusammenhang haben und somit terminlich gleichzusetzen sind.

Die EVP MuttENZ ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden und begrüsst ausdrücklich, dass der Vertreter resp. die Vertreterin des Gemeinderates nicht mehr

gleichzeitig als Leistungsbesteller und Leistungserbringer auftritt und dass die regelmässigen Gespräche zweimal jährlich stattfinden.

Die CVP MuttENZ findet die beantragten Änderungen nachvollziehbar und stimmt wie vorliegend zu. Eine Ausnahme betrifft Ziffer 13 der Leistungsvereinbarung SPITEX – hier ist die CVP der Ansicht, dass es möglich sein sollte, bis Ende Juni das Budget für das folgende Jahr sowie die Rechnung für das vergangene Jahr vorzulegen. Sie beantragt deshalb, die bisherige Formulierung unverändert zu belassen.

Die FDP MuttENZ begrüsst grundsätzlich die regelmässige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der bestehenden Leistungsvereinbarungen. Im vorliegenden Fall findet die FDP die Abschaffung der Einsitznahme des Departementsvorstehers resp. der Departementsvorsteherin aufgrund der hohen finanziellen Beteiligung der Gemeinde jedoch falsch. Weiter soll die Formulierung betreffend die Koordinationsgespräche von «2-mal jährlich» in neu «alle 6 Monate» geändert werden.

4. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist erfreut über die grundsätzliche Zustimmung zu den vorgesehenen Änderungen in den Leistungsvereinbarungen. Betreffend die einzelnen Anträge nimmt er wie folgt Stellung:

- Gemeinsame *Warteliste* von Verein für Alterswohnen und SPITEX (um): die aktuelle Regelung mit den separaten Wartelisten und dem regelmässigen Abgleich zwischen den Institutionen hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Sie war im Übrigen nicht Gegenstand der Verhandlungen.
- *Detailvereinbarungen* sollen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden (um): Einerseits sollen die Leistungsvereinbarungen schlank und übersichtlich gehalten werden, andererseits soll die Gemeindeversammlung nicht mit Vereinbarungen z.B. über die Details der Erhebung von Wartelisten (Wer koordiniert? Wer gleicht ab? In welchen Zeiträumen wird ein Abgleich erstellt?) oder etwa über die interne Organisation



der Delegationsgespräche (Wer hat Vorsitz? Wer lädt ein? Welches sind die üblichen Traktanden? Wie viele Personen umfasst eine Delegation?) belastet werden. Das sind operative Abmachungen, die auf der adäquaten Ebene erfolgen sollten. Der Gemeinderat hält deshalb daran fest, dass Detailvereinbarungen nicht vor die Gemeindeversammlung kommen sollen.

- *Terminierung Rechnung, Budget und Heimtaxen* sind terminlich gleichzusetzen (um, CVP): Die beiden Organisationen SPITEX und Verein für Alterswohnen handhaben die Budgetierung unterschiedlich. Die SPITEX präsentiert an ihrer GV im Juni sowohl die Rechnung des vorangegangenen Jahres wie auch das Budget des kommenden Jahres, dies sowohl für die ambulanten wie für die stationären Dienste. Der Verein für Alterswohnen stellt an seiner Mitgliederversammlung nur die Rechnung des vorangegangenen Jahres vor und lässt sie genehmigen. Das Budget und die Heimtaxen werden im Oktober vom Vorstand genehmigt. Diese unterschiedliche Handhabung widerspiegelt sich auch in den Leistungsvereinbarungen.

- *Einsitznahme des Departementsvorstehers resp. der Departementsvorsteherin* in den jeweiligen Vorständen (FDP): Die Überprüfung der Strukturen durch das Büro Schiess hat klar ergeben, dass die Rolle des Departementsvorstehers resp. der Departementsvorsteherin zu klären sei und dass es nicht angehe, dass ein Mitglied des Leistungsbestellers (Gemeinderat) im Vorstand des Leistungserbringers (Spitex, Verein für Alterswohnen) präsent sei. Der Gemeinderat hält an dieser Vorgabe fest und ist der Meinung, dass mit den Koordinationen genügend Einfluss auf den laufenden Leistungserbringungsprozess besteht. Im Übrigen sind Finanzbeiträge an Neubauten und neue Pflegewohnungen einem politischen Prozess unterworfen, der weit über die Koordinationen hinausgeht und demnach genügend Kontrolle bietet.

- *Koordinationsgespräche 2-mal im Jahr oder alle 6 Monate*: Die Formulierung «2-mal im Jahr» lässt einen genügend grossen Spielraum für die Ansetzung der Gespräche und kann Ferienabwesenheiten und ähnliches besser berücksichtigen.

MuttENZ betreffend Pflegewohnungen (Nr. 14.110) wird zugestimmt.

2. Der Teilrevision der Leistungsvereinbarung der Einwohnergemeinde MuttENZ mit dem Verein für Alterswohnen betreffend Alters- und Pflegeheime (Nr. 14.400), wird zugestimmt.

Traktandum 3

Schulraumplanung Primarschule

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 21. Juni 2011 im Zuge der Übernahme der Sekundarschulanlagen durch den Kanton und der Umsetzung der Bildungsreform HarmoS dem Verkauf des Primarschulhauses Hinterzweien an den Kanton und dem Zusammenzug von bisher fünf auf vier Primarschulstandorte zugestimmt. Der Eigentumsübergang der gesamten Schulanlage Hinterzweien und des Sekundarschulhauses Gründen an den Kanton ist inzwischen rückwirkend per 1. August 2011 erfolgt. Somit ist die Gemeinde MuttENZ noch Eigentümerin der Primarschulhäuser Breite, Donnerbaum und Gründen und der gesamten Schulanlage Margelacker. Mit dem Kanton sind gegenseitige Mietverhältnisse ausgearbeitet worden, sodass der Schulbetrieb derzeit noch unabhängig von den Eigentumsverhältnissen in den angestammten Schulanlagen stattfinden kann. Frühestens im Sommer 2014 wird der Kanton die Räumlichkeiten des Primarschulhauses Hinterzweien für den Umbau zur Sekundarschule beanspruchen und erst mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 und der Umsetzung des neuen Bildungssystems HarmoS wird die gesamte Sekundarschule auf der Anlage Hinterzweien zusammengefasst.

Mit dem neuen Bildungssystem erfolgt der Wechsel von 5 Primar- und 4 Sekundarschuljahren auf 6 Primar- und 3 Sekundarschuljahre. Die MuttENZer Primarschulen benötigen dann mehr Klassen- und Spezialräume pro Klassenzug als bisher. Die voraussichtlich sechs Klassenzüge (zuzüglich Kleinklassen) werden nach erfolgten Um-, Neu- und Erweiterungsbauten auf die vier gemeindeeigenen Schulhäuser Breite, Donnerbaum, Gründen und Margelacker verteilt sein.

Der Gemeinderat hat im Dezember 2011 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Departementsvorstehenden Hochbau/Planung, Bildung/Kultur/Freizeit und Finanzen, Vertretungen aus Schulrat, Bau- und Planungskommission und Primarschulleitung,

Mitarbeitenden der Verwaltung und einem externen Fachberater, mit der Erarbeitung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Schulraumplanung beauftragt. Die Arbeitsgruppe beurteilte auf der Grundlage des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 21. Juni 2011 fünf Varianten zur Klassenverteilung mit den dazugehörigen Raumprogrammen, den Einbezug von Kindergärten, Tagesstrukturen, die schulnahen Nutzungen wie Musikschule, Logopädie, Psychomotorik, schulpädagogischer und vorschulpädagogischer Dienst und legte ihre Beratungsergebnisse am 27. Juni 2012 dem Gemeinderat vor.

2. Räumliche/strukturelle Anforderungen und andere Nutzungen

2.1 Räume für den Unterricht

Die Arbeitsgruppe hat unter Berücksichtigung von Vergleichen mit anderen Schulstandorten und nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben und Empfehlungen (u.a. HarmoS-Konkordat, Behindertengleichstellungsgesetz, Bildungsgesetz, Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule) den Raumbedarf ermittelt und dem Gemeinderat ein generelles Raumprogramm vorgelegt. Auf dieser Basis hat der Gemeinderat am 27. Juni 2012 die Schulraumplanung diskutiert und beschlossen, der Gemeindeversammlung eine Schulraumverteilung zu unterbreiten. Demnach soll jedes Klassenzimmer und jeder Spezialunterrichtsraum (textiles und nichttextiles Gestalten und musikalischer Grundkurs) 75 m² Grundfläche aufweisen. Jeweils zwei Klassenzimmern wird ein Gruppenraum mit ¼ der Klassenzimmerfläche zugeordnet. Jeder Klassenzug wird mit zwei Halbklassenzimmern und einem Raum für die Logopädie ergänzt und mit einer Turnhalle, welche zusätzlich den Kindergärten zur Verfügung steht, ausgestattet. Jeder Schulstandort erhält ausserdem in der Regel zwei Klassenzimmer für Kleinklassen und eines für eventuelle Zusatzklassen, eine Bibliothek und das notwendige Raumangebot für die Lehrpersonen. Die Zurverfügungstellung von Aulen wird für alle Primarschulstandorte angestrebt. Der Raum für Psychomotorik soll voraussichtlich an seinem jetzigen Standort im Schulhaus Donnerbaum verbleiben. Die Schulbauten müssen generell hindernisfrei gestaltet werden und über genügend Aussenräume verfügen.

2.2 Schulverwandte Nutzungen

Die Tagesstrukturen wie Mittags-

tisch oder Nachmittagsbetreuung sollen nicht in die Schulhäuser integriert werden, sondern werden entsprechend der sich entwickelnden Nachfrage und in Abhängigkeit der Trägerschaft auf verschiedene private und öffentliche Liegenschaften verteilt. Der schulpädagogische und der vorschulpädagogische Dienst sollen nicht innerhalb der Schulanlagen geführt werden. Hingegen soll für die Logopädie an jedem Schulstandort ein eigener Raum eingerichtet werden.

2.3 Ausserschulische Nutzungen

Die Aulen, Turnhallen und weitere Spezialräume sollen interessierten Gruppen für ausserschulische Nutzungen an Abenden und Wochenenden zur Verfügung gestellt werden. Zusammen mit den Räumen der Sekundarschule, welche aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kanton auch für die ausserschulische Nutzung zur Verfügung stehen, wird somit in den nächsten Jahren ein gegenüber der jetzigen Situation stark erweitertes Raumangebot für Vereine und andere Gruppen geschaffen.

3. Schulraumverteilung

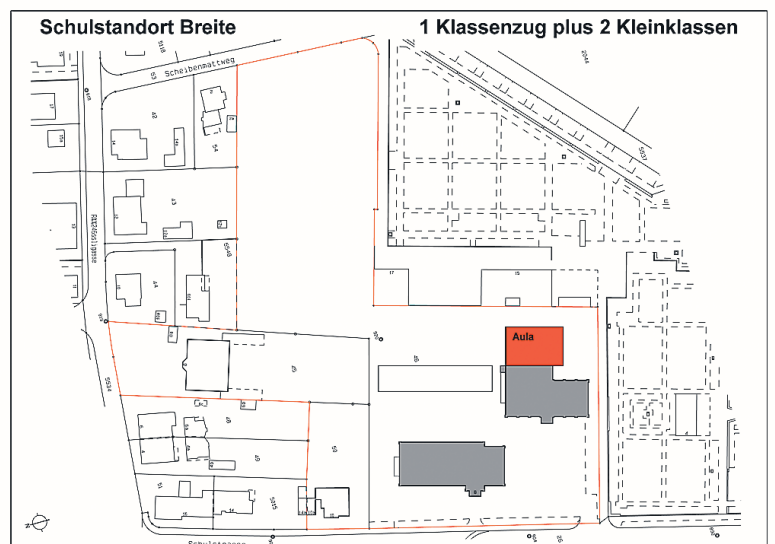
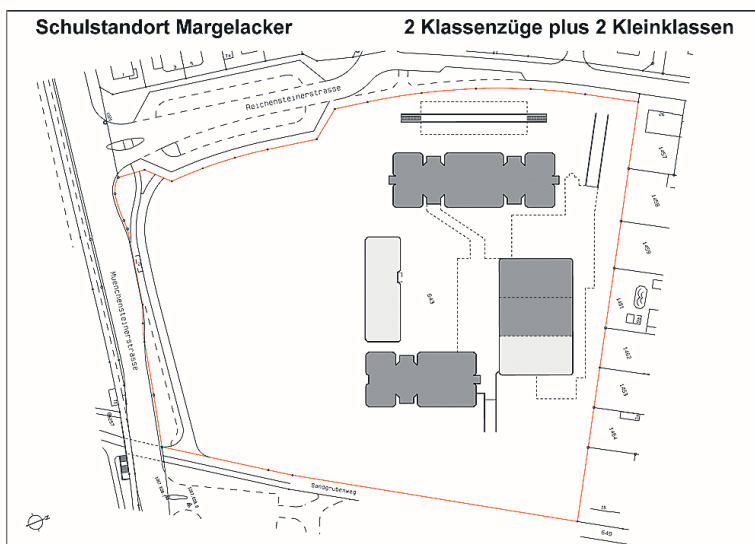
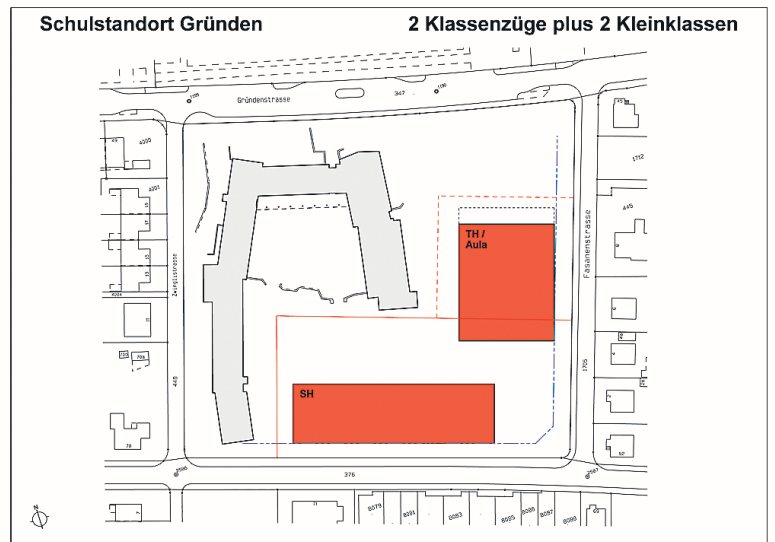
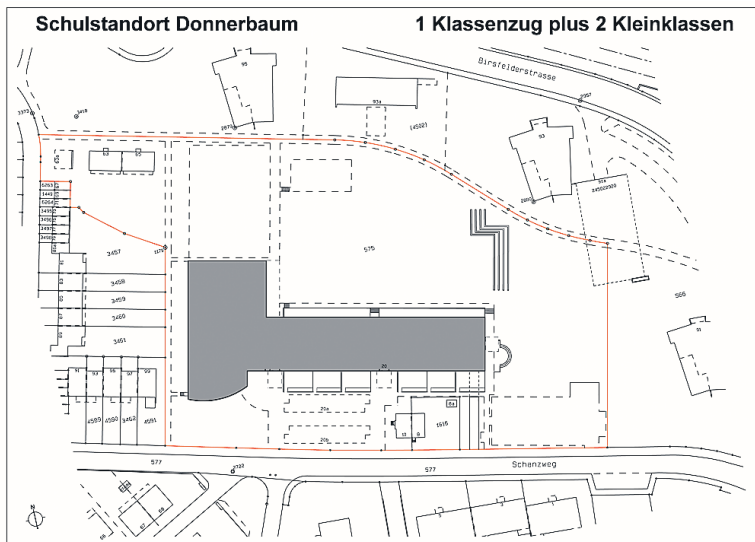
Die bestehenden Räume und die neu zu erstellenden Gebäude wurden hinsichtlich des unter Punkt 2 beschriebenen generellen Raumprogramms geprüft und mit den Möglichkeiten abgeglichen. In die Berechnung wurde auch die mögliche Bevölkerungsentwicklung, insbesondere ein möglicher Zuwachs im Polyfeld MuttENZ, einbezogen. Der Gemeinderat hat aufgrund dieser Vorgaben fünf verschiedene Varianten geprüft und schlägt vor, folgende Schulraumverteilung zu realisieren (siehe Situationspläne auf Seite 3):

Im Primarschulhaus Donnerbaum (dunkelgrau hinterlegt = weitgehend unverändert) wird ein Klassenzug mit zwei Kleinklassen und einem Zusatzklassenzimmer geführt. Die Allgemeine Musikschule unterrichtet weiterhin im Gebäude, auch bleibt das Depot des Ortsmuseums im Untergeschoss erhalten. Es sind nur wenige geringfügige Umbauarbeiten für die Schaffung kleinerer Gruppen- und Spezialräume erforderlich, damit das Gebäude mit Aula und Einfachturnhalle alle Anforderungen an das neue Bildungssystem erfüllt.

Am Standort Gründen wird das bestehende Primarschulhaus (Baujahr 1955) abgebrochen. Auf dem bereits abparzellierten Grundstück wird ein Primarschulgebäude für zwei Klassenzüge mit zwei Kleinklassen und einem Zusatzklassenzimmer erstellt (rot hinterlegt =

Anträge

1. Der Teilrevision der Leistungsvereinbarung der Einwohnergemeinde MuttENZ mit der SPITEX



Schulraumplanung Primarschule MuttENZ: Situationen

neu). Im obigen Beispiel ist ein mögliches dreigeschossiges Schulgebäude entlang der Gartenstrasse aufgezeigt. Die für den Turnunterricht notwendigen zwei Hallen werden entweder in einer gemeinsamen Anlage zusammen mit dem Kanton oder (nach Rückkauf von bis zu 2000 m² Parzellenfläche) auf dem eigenen Areal durch die Gemeinde selbst erstellt. Für beide Varianten sind bereits vorbereitende Vereinbarungen mit dem Kanton getroffen worden. Das Sekundarschulhaus Gründen (hellgrau hinterlegt) befindet sich im Eigentum des Kantons und wird nach dem Zusammenzug der Sekundarschule auf dem Areal Hinterzweien frei. Es steht der Gemeinde als mögliches Provisorium zur Verfügung und wird später abgebrochen.

Die Schulanlage Margelacker wird nach dem Auszug der Sekundarschule für zwei Klassenzüge der Primarschule mit zwei Kleinklassen und einem Zusatzklassenzimmer umgerüstet (dunkelgrau hinterlegt = weitgehend unverändert). Neben ein paar wenigen Umbauten für Gruppen- und Spezialräume ist der Einbau

von Lifтанlagen notwendig. Zwei Hallenabschnitte der bestehenden Dreifachturnhalle werden für den Primarschulunterricht gebraucht. Der dritte Abschnitt sowie ein Teil der bisherigen Sekundarschulräume (hellgrau hinterlegt) stehen zunächst als Provisorium während der Bauarbeiten zur Verfügung und sollen später einer noch unbestimmten Nutzung zugeführt werden.

Das Primarschulhaus Breite genügt flächen- und volumenmässig für die Führung eines Klassenzuges mit zwei Kleinklassen und einem Zusatzklassenzimmer. In diesem Schulhaus stehen umfassende innere Renovationsarbeiten an, in deren Zusammenhang auch die notwendigen räumlichen Anpassungen für das neue Bildungssystem vorgenommen werden sollen. Die Einfachturnhalle genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr und muss entweder umgebaut oder ganz erneuert werden.

Schulwege

Aufgrund des Wegfalls des Primarschulhauses Hinterzweien als fünfter Primarschulstandort und

der gewählten Klassenverteilung auf die vier verbleibenden Standorte verändert sich die Zuweisung der Schüler/innen zu den jeweiligen Schulstandorten gegenüber der bisherigen Praxis. Einige Schüler/innen werden im Vergleich zur heute bestehenden Situation einen längeren Schulweg in Kauf nehmen müssen. Die Primarschulleitung hat anhand der Kennzahlen von zwei exemplarisch gewählten Jahrgängen die Schulweglängen aufgrund der Klassenbildung und der Schülerwohnorte ermittelt. Darauf abgestützt kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Klassenbildung um 22 Schüler/innen (Richtgrösse 20, Maximalgrösse 26) der längste Schulweg für Schüler/innen 1,6 km betragen würde.

4. Auswirkungen auf den Schulbetrieb

Bei der vorliegenden Schulraumplanung werden pro Schulhaus maximal zwei Parallelklassenzüge untergebracht. Aus der Sicht der Lehrerschaft sollte eine Schulanlage nicht mehr als zwei Parallelklassenzüge beherbergen, zumal

der Schulbetrieb unübersichtlich wird und das Gewalt- und Konfliktpotenzial zunimmt. Der Neubau des Primarschulhauses Gründen mit zwei Parallelklassenzügen bringt den Vorteil, dass den Bedürfnissen der integrativen und differenzierenden Lehr- und Lernformen Rechnung getragen werden kann, indem genügend grosse Raumeinheiten zur Verfügung stehen. Klassenzimmer von einer Grösse von 75 m² und zusätzliche Gruppenräume ermöglichen zeitgemässe, moderne Unterrichtsformen (HarmoS). Die Schülerinnen und Schüler werden zu selbstständigem Lernen, gemäss ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten und ihrem eigenen Tempo, hingeführt. So arbeiten nicht zwingend alle Lernenden mit der gleichen Methode am gleichen Thema, was als «individualisierter Unterricht» bezeichnet wird. Den gesetzlich geforderten Einzelintegrationen von behinderten Schülerinnen und Schülern im regulären Schulbetrieb wird ebenfalls Rechnung getragen.

Bei den vier Primarschulstandorten wird die benötigte Infra-



struktur, z.B. in den Bereichen ICT, Sport, Gruppenräume und Schulbibliothek, mit eingeplant. Zu einem modernen Schulbetrieb mit zwei Parallelklassenzügen gehört eine Aula. Diese soll schulischen Aktivitäten, Schulaufführungen, Elternabenden und Informationsveranstaltungen zur Verfügung stehen. Ausgebaut mit einem kleinen angrenzenden Küchenraum sollte sie jederzeit, ohne grossen baulichen Aufwand, dem Mittagstisch bzw. der Nachmittagsbetreuung zur Verfügung stehen.

5. Kostenfolgen

5.1. Allgemeines

Die Investition zur Bereitstellung von zusätzlichem Schulraum für HarmoS sowie die Veräusserung von Schulliegenschaften an den Kanton ist von grosser finanzpolitischer Bedeutung und hat wesentliche finanzielle Auswirkungen auf die nächsten 30 Jahre. Innert dieser Frist sind gemäss der per 1.1.2014 in Kraft tretenden Gemeinderenungsverordnung Hochbauten linear abzuschreiben. Die Liegenschaft ist somit jährlich um $\frac{1}{30}$ des Anschaffungswertes abzuschreiben. Dazu kommen zusätzliche Fremdkapitalzinsen.

5.2. Finanzierung

Gemäss Grobkostenschätzung belaufen sich die Investitionen der vorgeschlagenen Variante auf rund CHF 38 Mio. ($\pm 25\%$). In den Jahren 2013 bis 2017 sind in MuttENZ weitere Investitionen von rund CHF 42 Mio. geplant oder teilweise bereits bewilligt (z.B. Alters- und Pflegeheim). Das gesamte Investitionsvolumen der nächsten fünf Jahre beträgt somit rund CHF 80 Mio. oder durchschnittlich CHF 16 Mio. pro Jahr.

Für die Finanzierung des gesamten Investitionsvolumens stehen rund CHF 20 Mio. flüssige Mittel (inkl. Erlös aus der Übernahme der Sekundarschulbauten) zur Verfügung. Zudem kann mit einer jährlichen Selbstfinanzierung von rund CHF 4 Mio. oder während den nächsten 5 Jahren mit weiteren CHF 20 Mio. gerechnet werden. Das heisst, die Investitionen der nächsten fünf Jahre sind nur zur Hälfte aus eigenen Mitteln finanziert. Die restlichen 40 Mio. müssen mit Fremdkapital finanziert oder es können alternative Finanzierungen geprüft werden. Bei einer Fremdfinanzierung und einem Zinssatz von 2,5% entstehen nochmals zusätzliche jährliche Kosten von CHF 1 Mio. Der Gemeinderat wird deshalb alternative Finanzierungsmöglichkeiten (Veräusserung von Finanzvermögen, Kostensenkun-

gen primär bei den freiwilligen Leistungen etc.) prüfen.

5.3. Jährliche Auswirkungen der Investition «Primarschulhaus» auf die Laufende Rechnung

	TCHF
Abschreibungen ($\frac{1}{30}$ von CHF 38 Mio.)	1'267
zusätzliche durchschnittliche Fremdkapitalzinsen (2,5% CHF 10 Mio.)	250
Auflösung Vorfinanzierung ($\frac{1}{30}$ von CHF 18 Mio.)	-600
Abgeltungszahlung des Kantons für Schulraum	-312
Total der jährlichen Auswirkungen	605

In dieser Aufstellung sind die jährlichen Betriebsfolgekosten noch nicht enthalten. Da es sich aber teilweise um eine Ersatzbaute handelt, fallen diese eher weniger an.

5.4. Finanzielles Umfeld

Aufgrund der geplanten Reform und Sanierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) sind ab 1.1.2014 während 40 Jahren mit zusätzlichen jährlichen Belastungen von rund CHF 2 Mio. zu rechnen.

Im Rahmen der Aufgaben- und Lastenaufteilung wird der Kanton den Gemeinden die Übernahme des 6. Primarschuljahres (HarmoS) abgelenkt. Erste Berechnungen zeigen, dass die Höhe der Entschädigung für den Schulbetrieb und die Schulanlage unter den bisherigen Kosten unserer Primarschule ausfallen wird. Auch dadurch werden zusätzliche ungedeckte Kosten entstehen.

6. Weiteres Vorgehen und Termine

Für den vollständigen Zusammenzug der Sekundarschule auf der Schulanlage Hinterzweien muss der Primarschultrakt saniert und umgebaut werden. Der Kanton prüft derzeit, welche weiteren Baumaassnahmen notwendig sein werden und wie lange ein Teil der anderen Sekundarschulstandorte noch weiterbetrieben werden muss. Alle Provisorien und Rochaden sind bereits mit den kantonalen Fachstellen vorbesprochen und müssen in gegenseitiger Zusammenarbeit stattfinden, damit auf kostspielige Provisoriumsbauten verzichtet werden kann.

Im Sommer 2014 oder 2015 werden die Primarschulklassen aus dem Schulhaus Hinterzweien ausziehen und voraussichtlich auf die Standorte Margelacker Primar und Gründen Sekundar, welche derzeit über Reservezimmer verfügen, verteilt werden.

Die Primarschulklassen, welche derzeit im Primarschulhaus Grün-

den unterrichtet werden, müssen während der Abbruch- und Neubauarbeiten im benachbarten Sekundarschulhaus Gründen unterrichtet werden. Dies kann erst dann geschehen, wenn der Kanton den Sekundarschulunterricht weitgehend in die Anlage Hinterzweien integriert hat. Für den Bau des neuen Schulhauses Gründen ist mit einer Bauzeit von zwei Jahren zu rechnen. Die Planungsvorbereitung und die Durchführung eines Architekturwettbewerbs sollen bereits 2013 angegangen werden; hierfür sieht das Investitionsprogramm für das Jahr 2013 einen Betrag von CHF 450'000 vor. Zur Genehmigung des Baukredits wird der Gemeindeversammlung zu gegebener Zeit eine Sondervorlage unterbreitet.

Für die Sanierungs- und Umbauarbeiten des Primarschulhauses Breite wird mit einer Bauzeit von einem Jahr gerechnet. Während dieser Zeit können die Schulklassen sowohl im Sekundarschulhaus Gründen als auch im Sekundarschulhaus Margelacker untergebracht werden. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass die Sekundarschule auf der Anlage Hinterzweien zusammengeführt und die anderen Sekundarschulanlagen frei sind. In der Annahme, dass grössere Planungen noch im Herbst 2012 ausgelöst werden können, ist im Budget des laufenden Jahres ein Betrag von CHF 460'000 eingestellt worden. Zur Genehmigung des Baukredits wird auch für dieses Bauvorhaben der Gemeindeversammlung zu gegebener Zeit eine Sondervorlage unterbreitet.

Für die Schüler/innen der Primarschulen Margelacker und Donnerbaum ergeben sich während der Bauphasen keine Änderungen. Diejenigen baulichen Massnahmen, welche in diesen Schulhäusern im Zusammenhang mit HarmoS stehen, werden ausserhalb der Unterrichtszeiten durchgeführt.

Antrag

Der vorgeschlagenen Schulraumplanung Primarschule MuttENZ wird zugestimmt.

Traktandum 4

Antrag Marie-Louise Simmendinger gemäss § 68 Gemeindegesetz, Aufhebung des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 3. März 1994 (Nr. 16.200)

Antrag auf Nichterheblicherklärung

Ausgangslage

Marie-Louise Simmendinger reichte an der Gemeindeversammlung vom 19.6.2012 einen Antrag ge-

mäss § 68 des Gemeindegesetzes ein. Der Antrag hat die ersatzlose Aufhebung des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nr. 16.200) zum Gegenstand.

Begründung der Antragstellerin

Marie-Louise Simmendinger begründet ihren Antrag damit, dass die Gelder aus der Nachtparkgebühr nicht für die Erstellung von Parkflächen und der Deckung der Verwaltungskosten verwendet wurden. Dies sei aber im Reglement in § 6 Abs. 4 ausdrücklich festgehalten. Weiter wird angeführt, dass der Grundgedanke des Reglements verfehlt wurde. Im Vordergrund stand, die Anzahl der «Laternengaragen» zu reduzieren. Dies sei nicht gelungen, da die gebührenpflichtigen Fahrzeuge in den vergangenen Jahren konstant geblieben seien. Insgesamt sei deshalb das Reglement ersatzlos aufzuheben.

Beurteilung des Gemeinderates

a) Gesteigerter Gemeingebrauch
Öffentliche Strassen und Plätze sind öffentliche Sachen im Gemeingebrauch, die allen Privaten zur Benutzung offen stehen. Je nach dem Grad der Intensität der Benutzung werden drei Gebrauchsrechte unterschieden: schlichter Gemeingebrauch (bestimmungsgemäss und gemeinverträglich), gesteigerter Gemeingebrauch (nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich) und Sondernutzung (ausschliessliche Nutzung).

Das Dauerparkieren über Nacht wird unbestrittenermassen nicht mehr als schlichter Gemeingebrauch klassiert. Hier fehlt es sowohl am bestimmungsgemässen Gebrauch (Parkieren als ruhender, an Stelle des Fahrens als fließender Verkehr) als auch an der Gemeinverträglichkeit (die gleichzeitige Benutzung durch andere wird erheblich erschwert, denn die öffentlichen Strassen und Plätze sind durch die Belegung dauerparkierter Fahrzeuge der Verfügung der übrigen Verkehrsteilnehmenden entzogen). Der gesteigerte Gemeingebrauch kann als bewilligungs- und gebührenpflichtig erklärt werden.

Das Bundesrecht schreibt in Art. 20 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11) vor, dass für Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen, die nachts regelmässig an gleicher Stelle parkiert sind, eine Bewilligung notwendig ist, sofern die zuständige Behörde auf dieses Erfordernis nicht verzichtet. § 39 Abs. 2 des Strassengesetzes des Kantons Basel-Landschaft (SGS 430) sieht vor, dass der Gemeingebrauch von öffentlichen Strassen im öffentlichen Interesse verbind-



lichen Einschränkungen unterstellt werden kann. §40 Abs.1 regelt, dass jede über den Gemeingebrauch herausgehende Benutzung nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig ist. Gemäss §40 Abs.3 legt für die Gemeindestrassen der Gemeinderat die Gebühr fest.

Die Gemeinde MuttENZ hat mit dem Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nr.16.200) bereits 1974 und 1994 die hierfür notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

b) Erfahrungen seit der Einführung

Die Gemeinde MuttENZ hat seit 1974 mit dem Reglement gute Erfahrungen gemacht. Dies wurde auch an der Gemeindeversammlung von 1994 bestätigt, hat doch der damals zuständige Gemeinderat erklärt, dass sich das Reglement bewährt habe. Dem wurde nicht widersprochen. Auch im Jahr 2000 wurde das Thema im Rahmen der Beratung des Reglementes über das unbeschränkte Parkieren erörtert (Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2000). Dort wurde von demselben ehemaligen Gemeinderat dargelegt, dass die Nachtparkiergebühr nichts mit einer Parkhauserstellung oder weiteren Massnahmen zu tun habe. Die Gebühr betreffe vielmehr den Begriff des gesteigerten Gemeingebrauchs. Dies habe die Gemeindeversammlung schon mehrmals diskutiert und es entspreche deren klarem Willen.

Der Gemeinderat ist auch heute noch dieser Ansicht. Die Gebühr wird seit 1974 von der überwiegenen Anzahl der Personen, welche die Gebühr entrichten, akzeptiert. Dies auch vor dem Hintergrund, dass andere Gemeinden ebenfalls solche Gebühren kennen. Für die Mehrheit der Bevölkerung ist es selbstverständlich, dass für das Parkieren auf öffentlichen Strassen eine Gebühr zu entrichten ist. Ohnehin werden Gebühren, die auch in anderen Bereichen erhoben werden (Kehrichtgebühr, Abwassergebühr, Wassergebühr etc.), allgemein anerkannt, zumal sie verursachergerecht erhoben werden. Dies ist auch vorliegend der Fall. Diskutiert wird in Teilen der Bevölkerung in aller Regel nur die Gebührenhöhe (vgl. hierzu ad lit. d).

c) Zweckbindung der Gebühr

Die Antragstellerin bringt vor, dass die Gebühren nicht für die Erstellung von Parkflächen und für die Deckung der diesbezüglichen Verwaltungskosten verwendet wurden. In den letzten sechs Jahren sei lediglich einmal ein Betrag aus dem «Gebührenfonds» entnommen worden. Deshalb wer-

de der reglementarisch festgelegte Verwendungszweck nicht erreicht. Schon aus diesem Grund sei das Reglement aufzuheben.

Es ist zutreffend, dass seit Einführung der Gebühr lediglich einmal ein Betrag aus den Gebühreneinnahmen verwendet wurde. Dabei wurden Parkflächen geschaffen.

Für die Beurteilung der Zweckbindung der Gebühr ist indes an die Entstehungsgeschichte des Reglementes zu erinnern. Der Vorstoss für die Einführung der Gebühr stammte 1973 aus der Bevölkerung. Ein entsprechender Antrag wurde damals für erheblich erklärt. Absicht der Gemeindeversammlung von 1973 und 1993 war es, dass die Fahrzeuge von den Strassen «verschwinden». Denn die Fahrzeuge würden das Ortsbild erheblich beeinträchtigen. Die «Laternengaragen» sollten reduziert werden. Dabei wurde auch auf die Gemeinde Pratteln verwiesen, die bereits ein solches Reglement eingeführt hatte. Dort seien bis zu 30% der Autos vom Strassenbild «verschwunden». Zudem wurde erwähnt, dass die Hausbesitzer den Strassenbau erheblich mittragen und sie gezwungen seien, Abstellplätze zu erstellen. Mit der Einführung der Gebühr werde auch die Rechtsgleichheit hergestellt.

In Bezug auf die Rechtsgleichheit gilt es zu erwähnen, dass, gestützt auf §106 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basellandschaft (SGS 400), bei Erstellung, Umbauten und Zweckänderungen von Bauten und Anlagen eine entsprechende Anzahl von Abstellplätzen nachgewiesen werden muss. Ansonsten sind, gestützt auf §107, entsprechende (zweckgebundene) Ersatzabgaben zu entrichten. In der Gemeinde MuttENZ werden mit den entsprechenden Grundeigentümern Verträge abgeschlossen, zumal ein Reglement noch fehlt.

«Analog» dazu ist es wohl richtig, wenn diejenigen Personen, die kraft Gesetzes nicht gezwungen sind, einen Abstellplatz zu errichten resp. eine Ersatzabgabe zu zahlen, aber dennoch die Allmend als Parkplätze benutzen, einen Beitrag zahlen. Es steht ihnen (sofern im Einzelfall vorhanden) frei, einen Abstellplatz zu mieten. Aus Kostengründen wird darauf immer wieder verzichtet und die günstigere Variante der Nachtparkgebühr gewählt. Dies gereicht zum Nachteil des Liegenschaftseigentümers, der dann seine Abstellplätze nicht mehr vermieten kann. Die Abschaffung der Gebühr würde unter diesem Aspekt sogar eine Ungleichheit schaffen.

Bezüglich des Verwendungszwecks der Gebühreneinnahmen regelt das Reglement zeitlich zu Recht nicht, bis wann die Gebühren für die Schaffung von Parkflächen verwendet werden müssen. Damit steht es der Gemeinde frei zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt wieviel Geld für welches Projekt eingesetzt wird. Entsprechend ist es – entgegen der Ansicht der Antragstellerin – unerheblich, dass bis dato nur einmal Gelder aus den Gebühreneerträgen für die Schaffung von Parkflächen entnommen wurden. Die Gebühr allein aufgrund dieser Tatsache abzuschaffen, greift zu kurz, zumal damit keine Gelder für allfällige Vorhaben mehr zur Verfügung stehen würden.

d) Gebühr

Bei der vorliegenden Gebühr handelt es sich nicht um eine eigentliche Verwaltungsgebühr. Eine solche müsste das Kostendeckungsprinzip (keine Übersteigerung der Verwaltungskosten) und das Äquivalenzprinzip (richtiges Verhältnis zwischen Gebührenhöhe und der Gegenleistung) beachten. Vielmehr handelt es sich bei der Parkiergebühr – nach ständiger und unbestrittener Beurteilung der Gerichte – um eine Benutzungsgebühr, die kostenunabhängig erhoben werden darf. Dies vor dem Hintergrund, mit dieser Gebühr eine Lenkungswirkung zu erzielen. Entsprechend darf sich die Gebühr an einem «Marktwert» orientieren. Ein Vergleich mit umliegenden Gemeinden zeigt auf, dass sich die von der Gemeinde MuttENZ erhobene monatliche Gebühr von CHF 40.–/Monat in einem vertretbaren Rahmen bewegt. Vergleicht man die Gebührenhöhe mit den Nachbargemeinden, so ist diese einzig in der Gemeinde Birsfelden mit CHF 30.–/Monat niedriger (Pratteln CHF 40.–/Monat).

Im regionalen und auch nationalen Vergleich entsprechen die von der Gemeinde MuttENZ erhobenen Gebühren in etwa jenen anderer Gemeinden und Städte. In den Gemeinden Augst, Sissach, Gelterkinden, Füllinsdorf, Frenkendorf und Lausen beträgt die Gebühr CHF 40.–/Monat, in Hölstein, Bubendorf und Itingen CHF 50.–/Monat, in Rheinfelden CHF 40.–/Monat, in Möhlin CHF 30.–/Monat, in Dübendorf CHF 40.–/Monat, in Winterthur CHF 35.–/Monat, in Bülach CHF 45.–/Monat, in Rümbling CHF 40.–/Monat, in Therwil (BL) CHF 20.–/Monat¹ (Stand

2012), in Rafz (ZH) CHF 60.–/Monat.

e) Lenkungsmassnahme

Die Antragstellerin führt weiter aus, dass die gewünschte Lenkungswirkung – Verlagerung der Fahrzeuge auf private Abstell- und Einstellplätze – nicht erreicht wurde. Ob dies zutrifft, kann nicht seriös beantwortet werden, da die Entwicklung seit 1974 nicht dokumentiert ist.

Das Argument, die «gebührenpflichtigen Fahrzeuge» hätten seit Jahren nicht abgenommen, mag im Grundsatz stimmen. Indes zeigt die Statistik, dass die Anzahl der «gebührenpflichtigen Fahrzeuge» (seit dem Jahr 2000) nahezu konstant geblieben resp. in gewissen Jahren 2004, 2005 und 2009 sogar gesunken ist. Dies, obschon die Bevölkerung gewachsen ist und gleichzeitig die Zahl der immatrikulierten Fahrzeuge zugenommen hat. Dass dies auch – aber nicht nur – mit der Gebühr zusammenhängt, kann wohl nicht von der Hand gewiesen werden. Vor diesem Hintergrund die Lenkungswirkung gänzlich abzuspüren, geht fehl. Andererseits kann nicht gesagt werden, wie die Entwicklung gewesen wäre, falls seit 1974 keine Gebühr bestehen würde. Dies erscheint jedoch im Ergebnis nicht ausschlaggebend, denn es handelt sich bei der Gebühr – wie erwähnt – um einen Anwendungsfall des gesteigerten Gemeingebrauchs.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass ein Lenkungseffekt mittels einer Parkiergebühr unter Verkehrsplanern als erwiesen gilt. Hinzu kommt, dass mit der Gebühr auch andere Ziele, wie die Regulierung des Pendlerverkehrs oder die Förderung des öffentlichen Verkehrs, erreicht werden. Damit werden wiederum Anliegen des Umweltschutzes umgesetzt.

Abschliessend ist zu erwähnen, dass die Gemeinde MuttENZ mit der Abschaffung der Gebühr zudem ein falsches Signal setzen würde. In einem Umfeld, in dem andere Gemeinden, wie etwa Pratteln oder Riehen, eine Gebühr auch aufgrund des Pendlerverkehrs einführen, wäre es nicht richtig, eine bestehende Gebühr abzuschaffen, erst recht nicht, wenn die Auswirkungen einer Abschaffung nicht klar sind.

Antrag

Der Antrag von Marie-Louise Simmendinger sei für nichterheblich zu erklären.

¹ Die Gebühr beträgt gemäss reglementarischer Bestimmung max. CHF 80.–/Jahr und wird jährlich von der Gemeindeversammlung festgelegt.



Anhänge zu Traktandum 2

Synoptische Darstellung der Änderungen in der Leistungsvereinbarung APH zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und dem Verein für Alterswohnen MuttENZ

Leistungsvereinbarung vom 27. 11. 2009	Leistungsvereinbarung vom 27. 11. 2009, Teilrevision vom ...	Bemerkungen
Leistungsvereinbarung APH (alt) zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ, vertreten durch den Gemeinderat, und dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen, MuttENZ, vertreten durch den Vorstand	Leistungsvereinbarung APH (neu) zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ, vertreten durch den Gemeinderat, und dem Verein für Alterswohnen, MuttENZ, vertreten durch den Vorstand	<i>Streichung «Gemeinnützigen»</i>
<p>1. Zweck der Leistungsvereinbarung Diese Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter vom 20. Oktober 2005 (GeBPA; SGS 854) die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, und dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen, vertreten durch den Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen, bezüglich den Alters- und Pflegeheimen Käppeli, Reichensteinerstrasse 55, resp. «Zum Park», Tramstrasse 83 in MuttENZ.</p>	<p>1. Zweck der Leistungsvereinbarung Diese Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter vom 20. Oktober 2005 (GeB-PA; SGS 854) die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, und dem Verein für Alterswohnen, vertreten durch den Vorstand des Vereins für Alterswohnen, bezüglich den Alters- und Pflegeheimen Käppeli, Reichensteinerstrasse 55, resp. «Zum Park», Tramstrasse 83 in MuttENZ.</p>	<i>Streichung «Gemeinnützigen»</i> <i>Streichung «Gemeinnützigen»</i>
<p>3. Aufgaben und Leistungen Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen führt aufgrund dieser Leistungsvereinbarung in seiner grundsätzlichen Unabhängigkeit als Verein die Aufgabe weiter, für das Wohlbefinden der Bewohner und Bewohnerinnen seiner Alters- und Pflegeheime Käppeli sowie «Zum Park» besorgt zu sein. Dabei berücksichtigt er betriebswirtschaftliche Grundsätze.</p>	<p>3. Aufgaben und Leistungen Der Verein für Alterswohnen führt aufgrund dieser Leistungsvereinbarung in seiner grundsätzlichen Unabhängigkeit als Verein die Aufgabe weiter, für das Wohlbefinden der Bewohner und Bewohnerinnen seiner Alters- und Pflegeheime Käppeli sowie «Zum Park» besorgt zu sein. Dabei berücksichtigt er betriebswirtschaftliche Grundsätze.</p>	<i>Streichung «Gemeinnützige»</i>
	<p>3.bis Kommunale Pflegebetten-Strategie Massgebend für die Planung und Realisierung des künftigen Pflegebettenbedarfs in der Gemeinde MuttENZ ist das vom Gemeinderat genehmigte und regelmässig aktualisierte Konzept «Wohnen und Pflege im Alter». Die Umsetzung der Pflegebettenstrategie erfolgt in enger Zusammenarbeit von Gemeinde, Verein für Alterswohnen und SPITEX.</p>	<i>neu</i>
	<p>3.ter Weitere Vereinbarungen Die Leistungsvereinbarung definiert im Sinne eines Rahmenvertrages die Eckpunkte der Zusammenarbeit zwischen Verein und Gemeinde. Detaillierte Abmachungen können in separaten Vereinbarungen zwischen Gemeinderat und Vereinsvorstand abgeschlossen werden.</p>	<i>neu</i>
<p>6. Leistungen der Gemeinde Die Gemeinde MuttENZ unterstützt nach den Vorschriften des Gesetzes und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen bei der Erfüllung der Leistungsziele.</p>	<p>6. Leistungen der Gemeinde Die Gemeinde MuttENZ unterstützt nach den Vorschriften des Gesetzes und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein für Alterswohnen bei der Erfüllung der Leistungsziele.</p>	<i>Streichung «Gemeinnützigen»</i>
<p>8. Koordination mit anderen Stellen Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen koordiniert seine Dienstleistungen mit anderen im Gesundheitsbereich tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, mit Spitälern sowie den Ärztinnen und Ärzten. Im Speziellen verpflichtet sich der Verein, die Wartelisten für Pflegeplätze mindestens zweimal im Jahr mit der SPITEX MUTTENZ abzugleichen.</p>	<p>8. Koordination mit anderen Stellen Der Verein für Alterswohnen koordiniert seine Dienstleistungen mit anderen im Gesundheitsbereich tätigen Gesundheits und Sozialdiensten, mit Spitälern sowie den Ärztinnen und Ärzten. Im Speziellen verpflichtet sich der Verein, die Wartelisten für Pflegeplätze mindestens zweimal im Jahr mit der SPITEX MUTTENZ abzugleichen.</p>	<i>Streichung «Gemeinnützige»</i>



Leistungsvereinbarung vom 27. 11. 2009	Leistungsvereinbarung vom 27. 11. 2009, Teilrevision vom ...	Bemerkungen
<p>9. Betriebliches Mitspracherecht Das betriebliche Mitspracherecht der Einwohnergemeinde wird durch Einsitz eines Mitglieds des Gemeinderats, namentlich des Vorstehers oder der Vorsteherin des Departements Soziales und Gesundheit, im Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen wahrgenommen.</p>	<p>9. Koordination Gemeinde–Verein Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation unter der Leitung des Departementes Soziales und Gesundheit führt regelmässige Gespräche (mindestens zwei Mal im Jahr) mit dem Leistungserbringer im Pflegebereich. Themen sind der Stand der Leistungserbringung, die Koordination der Planung und Tätigkeit, der Austausch von Informationen und die Diskussion aktueller Fragen.</p>	<p><i>Neu</i> <i>Departementsvorsteher/in ist nicht mehr Vorstandsmitglied, Zusammenarbeit und Koordination werden über regelmässige Besprechungen geregelt; die vom Gemeinderat bestimmte Delegation kann je nach Thema unterschiedlich zusammensetzt werden, wobei der Departementsvorsteher resp. die Departementsvorsteherin Soziales und Gesundheit die Delegation leitet.</i></p>
<p>10. Genehmigung der Pensionspreise sowie der Pflegekostenzuschläge Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen legt jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Gemeinderat begründet die Pensionspreise sowie die Pflegekostenzuschläge für das nächste Jahr zur Genehmigung vor. Dieser fällt seinen Entscheid bis spätestens 20. November des laufenden Jahres.</p>	<p>10. Genehmigung der Heimtaxen Der Verein für Alterswohnen legt jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Gemeinderat begründet die Heimtaxen für das nächste Jahr zur Genehmigung vor. Dieser fällt seinen Entscheid bis spätestens 20. November des laufenden Jahres.</p>	<p><i>Neuer Titel</i> <i>Streichung «Gemeinnützige»</i></p>
<p>11. Budget und Rechnung Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen legt das Budget für das folgende sowie die Rechnung für das vergangene Jahr dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zur Genehmigung vor.</p>	<p>11. Budget und Rechnung Der Verein für Alterswohnen legt dem Gemeinderat die Rechnung für das vergangene Jahr bis spätestens 30. Juni und das Budget des folgenden Jahres bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zur Genehmigung vor.</p>	<p><i>Streichung «Gemeinnützige» sowie «jeweils»</i></p>
<p>12. Defizit- und Investitionsbeteiligung a) Zeichnet sich aufgrund der Halbjahreshochrechnung ein Defizit der Alters- und Pflegeheime ab, so ist der Gemeinderat unverzüglich zu konsultieren und es sind nach Rücksprache mit ihm Massnahmen einzuleiten. b) Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen kann beim Gemeinderat die Beteiligung oder Übernahme einer in den Alters- und Pflegeheimen zu tätigenen Investition beantragen. c) Der Gemeinderat verpflichtet sich, Beteiligungs- oder Übernahmegesuche zu prüfen, bei seiner Budgetierung zu berücksichtigen und anschliessend der Einwohnergemeindeversammlung vorzulegen.</p>	<p>12. Defizit- und Investitionsbeteiligung a) Zeichnet sich aufgrund der Halbjahreshochrechnung ein Defizit der Alters- und Pflegeheime ab, so ist der Gemeinderat unverzüglich zu konsultieren und es sind nach Rücksprache mit ihm Massnahmen einzuleiten. b) Der Verein für Alterswohnen kann beim Gemeinderat die Beteiligung oder Übernahme einer in den Alters- und Pflegeheimen zu tätigenen Investition beantragen. c) Der Gemeinderat verpflichtet sich, Beteiligungs- oder Übernahmegesuche zu prüfen, bei seiner Budgetierung zu berücksichtigen und anschliessend der Einwohnergemeindeversammlung vorzulegen.</p>	<p><i>Streichung «Gemeinnützige»</i></p>
<p>13. Pauschalentschädigung für die Bereitstellung für Notfall- und Ferienbetten Pro Notfall- respektive Ferienbett, welches die Alters- und Pflegeheime zur Verfügung stellen, leistet die Einwohnergemeinde dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen jährlich eine Pauschalentschädigung von CHF 10'000.</p>	<p>13. Pauschalentschädigung für die Bereitstellung für Notfall- und Ferienbetten Pro Notfall- respektive Ferienbett, welches die Alters- und Pflegeheime zur Verfügung stellen, leistet die Einwohnergemeinde dem Verein für Alterswohnen jährlich eine Pauschalentschädigung von CHF 10'000.</p>	<p><i>Streichung «Gemeinnützigen»</i></p>



Synoptische Darstellung der Änderungen in der Leistungsvereinbarung mit der SPITEX betreffend Pflegewohnungen

Leistungsvereinbarung vom 27. 11. 2009	Leistungsvereinbarung vom 27. 11. 2009, Teilrevision vom ...	Bemerkungen
<p>3. Gesetzliche Grundlagen Die Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 4 litera b in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA, SGS 854) die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der SPITEX MUTTENZ bezüglich der Zuwendungen der Gemeinde für den Betrieb der Pflegewohnungen. Sie definiert die Ziele und Aufgaben und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.</p>	<p>3. Gesetzliche Grundlagen Grundlage der vorliegenden Vereinbarung sind die folgenden Rechtserlasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) • Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) • Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31) • Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 • Kantonales Spitalgesetz vom 24. Juni 1976 • Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA; SGS 854) • Verordnung über Beiträge an die Investitionen von Alters- und Pflegeheimen vom 3. Dezember 2000 (Investitionsverordnung) • Verordnung über Beiträge an die Bewohner/innen von Alters- und Pflegeheimen vom 10. Januar 2000 (Beitragsverordnung APH) • Heimvertrag zwischen Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen 	<p><i>Die gesetzlichen Grundlagen werden der Leistungsvereinbarung mit dem Verein für Alterswohnen angepasst</i></p>
<p>8. Qualitätssicherung Die Abteilung Pflegewohnung der SPITEX MUTTENZ betreibt aktive und überprüfbare Qualitätssicherung gemäss dem «Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen (BL, BS, SO)» und den bestehenden Konzepten und Richtlinien (u. a. Hygienekonzept, Ausbildungskonzept, Richtlinien Umgang mit Medikamenten, Arbeitssicherheit, Anleitung und Begleitung der Mitarbeiterinnen etc.) des Vereins. Die Qualitätsnachweise decken die Kernbereiche gemäss «Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen (BL, BS, SO)» ab. Die interne Qualitätsüberprüfung obliegt der Geschäftsleiterin und dem Vorstand der SPITEX MUTTENZ in enger Zusammenarbeit mit deren Qualitätsbeauftragten.</p>	<p>3.bis Kommunale Pflegebetten-Strategie Massgebend für die Planung und Realisierung des künftigen Pflegebettenbedarfs in der Gemeinde MuttENZ ist das vom Gemeinderat genehmigte und regelmässig aktualisierte Konzept «Wohnen und Pflege im Alter». Die Umsetzung der Pflegebettenstrategie erfolgt in enger Zusammenarbeit von Gemeinde, Verein für Alterswohnen und SPITEX.</p> <p>3.ter Weitere Vereinbarungen Die Leistungsvereinbarung definiert im Sinne eines Rahmenvertrages die Eckpunkte der Zusammenarbeit zwischen SPITEX und Gemeinde. Detaillierte Abmachungen können in separaten Vereinbarungen zwischen Gemeinderat und Vereinsvorstand abgeschlossen werden.</p> <p>8. Qualitätssicherung Die Abteilung Pflegewohnungen der SPITEX MUTTENZ betreibt eine aktive und regelmässig überprüfte Qualitätssicherung gemäss dem «Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen (BL, BS, SO)».</p>	<p><i>neu</i></p> <p><i>neu</i></p> <p><i>Die Formulierung der Qualitätssicherung wird der Leistungsvereinbarung mit dem Verein für Alterswohnen angepasst</i></p>



Leistungsvereinbarung vom 27. 11. 2009	Leistungsvereinbarung vom 27. 11. 2009, Teilrevision vom ...	Bemerkungen
<p>10. Betriebliches Mitspracherecht In Anwendung von § 4 GeBPA und der kommunalen SPITEX-Leistungsvereinbarung 14.300 nimmt der Vorsteher resp. die Vorsteherin des Departements Soziales und Gesundheit Einsitz im Vorstand der SPITEX MUTTENZ, um die Koordination unter den die Betreuung und Pflege im Alter gewährleistenden Organisationen sicherzustellen.</p> <p>11. Pensionspreise und Pflegekostenbeiträge Die SPITEX MUTTENZ richtet ihre Pensionspreise und Pflegekostenbeiträge nach denjenigen des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen.</p> <p>13. Budget und Rechnung Die SPITEX MUTTENZ legt das Budget für das folgende sowie die Rechnung für das vergangene Jahr dem Gemeinderat jeweils bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres zur Genehmigung vor.</p>	<p>10. Koordination Gemeinde–SPITEX Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation unter der Leitung des Departementes Soziales und Gesundheit führt regelmässig (mindestens zweimal im Jahr) Gespräche mit der Leistungserbringerin. Themen sind der Stand der Leistungserbringung, die Koordination der Planung und Tätigkeit, der Austausch von Informationen und die Diskussion aktueller Fragen.</p> <p>11. Genehmigung der Heimgewerbesteuer SPITEX MuttENZ legt bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Gemeinderat begründet die Heimgewerbesteuer für das nächste Jahr zur Genehmigung vor. Dieser fällt seinen Entscheid bis spätestens 20. November des laufenden Jahres. SPITEX MuttENZ orientiert ihre Heimgewerbesteuer an denjenigen des Vereins für Alterswohnen.</p> <p>13. Budget und Rechnung Die SPITEX MUTTENZ legt das Budget für das folgende sowie die Rechnung für das vergangene Jahr dem Gemeinderat bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres zur Genehmigung vor.</p>	<p><i>Departementsvorsteherin ist neu nicht mehr Vorstandsmitglied, Zusammenarbeit und Koordination werden über regelmässige Besprechungen geregelt; die vom Gemeinderat bestimmte Delegation kann je nach Thema unterschiedlich zusammengesetzt werde, wobei die Departementsvorsteherin resp. der Departementsvorsteher Soziales und Gesundheit die Delegation leitet.</i></p> <p><i>Neuer Titel und neue Formulierung</i></p> <p><i>Streichung von «jeweils»</i></p>